

Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

1. Wir verkaufen aufgrund folgender Bedingungen, deren Inhalt durch Auftragserteilung und widerspruchslose Annahme unserer Auftragsbestätigung als anerkannt gilt. Soweit im Einzelfalle schriftlich besondere Vereinbarungen getroffen werden, bedürfen sie zu ihrer Gültigkeit unserer ausdrücklichen schriftlichen Annahme und Bestätigung. Gesonderte Abmachungen mit unseren Reisevertretern wegen Lieferung und Zahlung gelten für uns als nicht bindend, sofern diese von uns nicht schriftlich bestätigt wird.
2. Unsere Angebote sind freibleibend und es gelten die am Tage der Lieferung gültigen Preise. Die Preise verstehen sich in €
3. Für alle sich aus den Geschäften mit uns ergebenden Rechte und Pflichten gilt für beide Teile Heidelberg als Erfüllungsort. Heidelberg ist als Gerichtsstand für das Mahnverfahren und für Vollkaufleute vereinbart.
4. Alle Sendungen reisen auf Rechnung und Gefahr des Käufers. Versicherung erfolgt nur auf ausdrückliches Verlangen und auf Kosten des Käufers. Vom Verkäufer aufgegebene Liefertermine sind grundsätzlich unverbindlich. Ist ein fest vereinbarter Liefertermin überschritten, so steht dem Käufer ein Rücktrittsrecht nur dann zu, wenn er eine Nachfrist von mindestens 1 Monat gesetzt hat und innerhalb dieser Nachfrist die Lieferung nicht erfolgte. Verzugschäden können nicht geltend gemacht werden. Für Sonderanfertigungen besteht unbedingte Abnahmepflicht. In diesem Falle bestimmt der Verkäufer was als Sonderanfertigung zu gelten hat.
5. Die Verpackung wird zum Selbstkostenpreis berechnet und nicht zurückgenommen.
6. Beanstandungen müssen innerhalb der sich aus dem § 377 HGB ergebenden Frist – jedoch nicht später als 8 Tage nach Empfang der Ware – durch eingeschriebenen Brief angezeigt werden. Für zurückgegebene Ware werden 10% aus der Kaufsumme für Einlagerungskosten in Abzug gebracht. Rückfrachten für alle Teile, deren Reklamation nicht auf unser Verschulden zurückzuführen ist, müssen vom Käufer getragen werden. Rücklieferungen werden nur nach ausdrücklicher Genehmigung des Verkäufers angenommen. Die Gewährleistungsverpflichtung des Verkäufers beschränkt sich auf die Abtretung aller Rechte, die der Verkäufer gegen den Lieferanten oder Hersteller der Kaufsache besitzt. Ansprüche eines Käufers gegen einen Verkäufer aus positiven Forderungsverletzungen sind ausgeschlossen.
7. Die Waren werden unter Eigentumsvorbehalt geliefert. Sie bleiben Eigentum des Verkäufers bis zur vollen Bezahlung seiner sämtlichen, auch der künftig entstehenden, Forderungen aus seiner Geschäftsverbindung mit dem Käufer. Eine etwaige Verarbeitung der gelieferten Waren nimmt der Käufer im Auftrag des Verkäufers, der Eigentümer auch der neu hergestellten Sachen wird, vor. Bei Verarbeitung mit fremden, nicht dem Verkäufer gehörenden Waren durch den Käufer, wird der Verkäufer Miteigentümer an den neuen Sachen im Verhältnis des Wertes seiner Waren zu den fremden verarbeiteten. Der Käufer hat sich das ihm zustehende, bedingte Eigentum an den

Waren gegenüber seinen Abnehmern vorzubehalten, bis diese den Kaufpreis voll bezahlt haben. Der Käufer darf die gelieferten Waren und die aus ihrer Verarbeitung entstehenden Gegenstände nur im ordnungsmäßigen Geschäftsverkehr weiterveräußern. Die aus der Weiterveräußerung oder aus einem sonstigen Rechtsgrunde entstehenden Forderungen tritt er schon jetzt an den Verkäufer zu dessen Sicherung ab. Er ist ermächtigt, die abgetretenen Forderungen so lange einzuziehen, wie er seiner Zahlungspflicht gegenüber dem Verkäufer vertragsgemäß nachkommt. Der Käufer hat die von ihm für den Verkäufer eingezogenen Beträge sofort an diesen abzuführen, soweit dessen Forderungen fällig sind. Der Käufer verpflichtet sich, uns jederzeit über die von uns gelieferten Waren Auskunft zu geben, auch bei Verarbeitung und Verkauf. Der Käufer hat dem Verkäufer Zugriffe Dritter auf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren oder auf die abgetretenen Forderungen sofort mitzuteilen.

8. Falls der Käufer mit der Zahlung rückständig bleibt oder sich als kreditunwürdig erweist – z.B. ein Wechsel mangels Zahlung zu Protest geht –, sind wir berechtigt, auch nach Behebung des Zahlungsverzuges die Gesamtforderung an den Käufer als fällig zu erklären.
9. Der Rechnungsbetrag ist fällig rein netto Kasse innerhalb 30 Tagen, sofern nicht besondere Zahlungsbedingungen vereinbart sind. Bei Barzahlung innerhalb 8 Tagen vom Rechnungsdatum werden 2% Skonto vergütet. Schecks und Wechsel werden nur zahlungshalber angenommen. Die Kosten für Diskontierung und Einziehung trägt der Käufer. Zurückhaltung der Zahlung sowie Aufrechnung wegen irgendwelchen Ansprüchen des Käufers sind nicht zulässig. Vorgebrachte Reklamationen berechtigen den Käufer in keinem Falle, die Zahlung zu verzögern oder eigenmächtig Kürzungen am Rechnungsbetrag vorzunehmen. Bei Zielüberschreitungen werden unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender Ansprüche die bei den Großbanken üblichen Zinsen und Kosten berechnet. Vor Bezahlung fälliger Rechnungen sind wir zu keiner weiteren Lieferung verpflichtet.
10. Den Auftrag des Käufers führen wir nur zu den oben genannten Lieferungs- und Zahlungsbedingungen aus, da wir Einkaufsbedingungen unserer Käufer nicht anerkennen können.



KÜHN

Achsen - Räder - Reifen
Fahrzeugbau - Komponenten

Hermann Kühn GmbH
Postfach 10 32 66
69022 Heidelberg

Amtsgericht Mannheim HRB 332173
Geschäftsführer: Walter Föhner, Jochen Föhner